

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18. November 1993, zuletzt geändert am 27. Oktober 1997.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S.129) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

§ 2

§ 4 Abs.4 erhält folgende neue Fassung:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

§ 3

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr min- destens Euro 1,50
2 a	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz3)	Euro 1,50 bis Euro 2.500,00

2 b	Besondere Verwaltungsgebühr Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	Euro 1,50 bis Euro 2.500,00
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	Euro 1,50 bis Euro 100,00
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	Euro 1,50 bis Euro 50,00
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Einganges der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO) für die Errichtung von	
5.1.1	Wohngebäuden u. landwirtschaftlichen Betriebs- gebäuden nach § 51 Abs.1 Ziff. 1 u. 2 LBO	Euro 75,00
5.1.2	Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 100 qm Grundfläche und eingeschossigen Gebäuden ohne Auf- enthaltsräume bis zu 250 qm Grundfläche nach § 51 Abs.1 Ziff. 3 u. 4 LBO	Euro 50,00
5.1.3	Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach § 51 Abs.1 Ziff. 5 u. 6 LBO	Euro 25,00
5.2	für Abbrüche von Anlagen und Errichtungen	Euro 50,00
5.3	Mitteilungen nach § 53 Abs.4 letzter Satz LBO wie Ziff. 5.1	
5.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabever- fahren je zu benachrichtigenden Angrenzer	Euro 5,00 mind. Euro 25,00
5.5	Beratung des Bauherren bzw. Architekten im Kenntnissgabe- verfahren je angefangene 15 Min.	Euro 0,00 bis Euro 50,00
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städt. Bestimmungen	Euro 2,50 bis Euro 500,00

- 7 Beglaubigungen, Bestätigungen**
- 7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Euro 1,50 bis Euro 125,00
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.
- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Euro 0,50 bis Euro 5,00 mind. Euro 1,50
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Euro 0,50 bis Euro 2,50 mind. Euro 1,50
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.
- 8 Bescheinigungen**
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Euro 1,50 bis Euro 50,00
- 8.2 Gebührenfrei sind
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, § 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)
- 8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs.1 BauGB.
- 9 Bestattungsrecht**
- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) Euro 2,50 bis Euro 25,00
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 BestattungsVO) Euro 2,50 bis Euro 15,00

10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	Euro 10,00 bis Euro 50,00
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	Euro 25,00 bis Euro 100,00
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	Euro 50,00 bis Euro 200,00
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu Euro 500 Wert	2 % des Wertes mind. Euro 1,50
11.2	bei Sachen über Euro 500 Wert	2 % von Euro 500,00 und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anders bestimmt ist	Euro 2,50 bis Euro 500,00
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme Euro 12,50
14	Geschäftsstelle des Gutacherausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	Euro 2,50 bis Euro 50,00
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	Euro 2,50 bis Euro 25,00
15	Amtshandlungen in Kirchenaustrittsverfahren je Person	Euro 5,00 bis Euro 50,00
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz -MG)	Euro 5,00

16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)	Euro 10,00
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	Euro 1,50
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Euro 15,00 bis Euro 2.500,00
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religions- gemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	Euro 1,50
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	Euro 10,00 bis Euro 2.500,00
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) pro übermittelten Datensatz	Euro 0,15
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs.4 KomWG	Euro 25,00
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheini- gungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig be- antragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Be- scheinigung auf die Hälfte.	Euro 5,00
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Euro 2,50 bis Euro 500,00
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an die Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die	Euro 5,00 bis Euro 250,00

angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat;

- | | | |
|-----------|--|--|
| 17.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mind. Euro 1,50 |
| 18 | Sammlungswesen
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | Euro 10,00 bis Euro 200,00 |
| 19 | Schreibgebühren | |
| 19.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 19.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | Euro 5,00 |
| 19.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | Euro 10,00 |
| 19.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene 15 Min. | Euro 6,50 |
| 19.2 | für Ablichtungen (Fotokopien) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und Ausdruck von bestehenden Dokumenten durch Textautomat die auf Antrag erteilt werden sowie für Ablichtungen für Beglaubigungen und Bestätigungen je Seite | |
| 19.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A 4 | Euro 0,50 |
| 19.2.2 | bei einem größerem Format | Euro 1,00 |
| 19.3 | für die Erstellung von Lichtpausen werden erhoben je nach Schwierigkeit und Aufwand je angefangenen qm | Euro 5,00 bis Euro 25,00 |
| 20 | Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | Euro 10,00 bis Euro 250,00 |
| 21 | Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. Euro 1,50 |

7

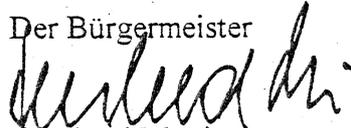
§ 4

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eberbach, den 22.05.2001

Der Bürgermeister



Bernhard Martin

